



ENTSCHEID

Frauenfeld,

5. Juli 2002, Me  
Entscheid Nr. 70

**Stadt Frauenfeld**  
**Gestaltungsplan „Zürcherstrass-Oststrasse“, Änderung Baufeld H**  
**Gestaltungsplan Walzmühle**

Mit Schreiben vom 17. Juni 2002 ersucht das Hochbauamt der Stadt Frauenfeld um Genehmigung der im Titel erwähnten Gestaltungsplanänderungen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist zu folgern, dass die Änderungen ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die mit dem Genehmigungsgesuch eingereichten Protokollauszüge Nrn. 327 und 207 zu den Sitzungen des Stadtrates Frauenfeld enthalten die zum Verständnis der Änderungen notwendigen Angaben. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die interessierten kantonalen Fachstellen keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet. Beim Departement sind zu beiden Vorlagen keine Rekurse hängig. Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes erscheinen die Vorlagen rechtmässig.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 2. April 2002 mit Beschluss Nr. 207 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans „Walzmühle“ wird genehmigt.
2. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 21. Mai 2002 mit Beschluss Nr. 327 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans „Zürcherstrasse-Oststrasse“ wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
  - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von je zwei Gestaltungsplanänderungen, chargé
  - Tiefbauamt
  - Denkmalpflege

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von je einer Gestaltungsplanänderung sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT  
DES KANTONS THURGAU  
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 5. Juli 2002